

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ausstattung eines Wolfs mit Ohrmarke und Senderhalsband: Gründe, Datennutzung und Konsequenzen

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 23.07.2026 - Drs. 19/11257,
an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Raum zwischen Rethem (Aller) und Böhme wurde wiederholt ein Wolf mit Ohrmarke und Senderhalsband durch Wildkameras aufgenommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der in der Anfrage beschriebene Wolf wurde im Oktober 2025 in Sachsen-Anhalt in Zuständigkeit des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt besendert. Es handelt sich um ein in Niedersachsen zugewandertes männliches Tier, das 2025 im Rudel Tangerhütte in Sachsen-Anhalt geboren wurde. Weitere Informationen zu dem Tier, den durch die Besenderung dieses Tieres entstandenen Kosten oder weitere Detailinformationen liegen der Landesregierung nicht vor.

1. Ist der Landesregierung ein mit Ohrmarke und Senderhalsband versehener Wolf in der besagten Region bekannt? Falls ja, seit wann?

Ja. Im Juni 2026 gab es Meldungen über einen besenderten Wolf in der Region zwischen Rethem (Aller) und Böhme.

2. Falls der betreffende Wolf der Landesregierung bekannt ist:

- Aus welchem Rudel stammt der Wolf?
- Handelt es sich um ein in Niedersachsen geborenes oder ein zugewandertes Tier?
- Welches Alter und welches Geschlecht weist das Tier auf?
- Wann, durch welche Institution, aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Besenderung des Wolfs?
- Wer hat die Besenderung veranlasst, und durch wen erfolgt das Monitoring des Wolfs?
- Welche Daten werden durch den Sender erhoben? In welchen Abständen werden diese Daten erfasst und übermittelt? Werden die Daten in Echtzeit ausgewertet?
- Wie lange werden die Daten gespeichert?
- Wie lange bleibt der Wolf noch besendert?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Welche Behörden haben gegebenenfalls Zugriff auf die Bewegungsdaten des Wolfs? Informieren die Behörden Nutztierhalter oder die Bevölkerung gegebenenfalls, wenn sich der besenderte Wolf Siedlungen oder Nutztierhaltungen nähert?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Über die Informationspolitik des Landes Sachsen-Anhalt zu besenderten Wölfen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Werden Standort- und andere Daten, die durch die Besenderung eines Wolfs erhoben werden, generell oder auf Antrag veröffentlicht bzw. interessierten Personen zugänglich gemacht?

Siehe die Antwort zu Frage 3. Zu der Veröffentlichung der durch niedersächsische Behörden gewonnenen Informationen durch die Besenderung von Wölfen siehe weiterhin die Antwort zu Frage 9 der Drs. 19/5985 „Wolf - Besenderung, Rissverhalten und Rissdokumentation sowie Bestandsmanagement“.

5. Falls der betreffende Wolf der Landesregierung bekannt ist: Auf welcher Rechtsgrundlage, aus welchem Grund, wann und durch wen wurde er mit einer Ohrmarke versehen?

Der Wolf wurde in Sachsen-Anhalt in Zuständigkeit des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt besendert. Zu den Hintergründen der Verwendung einer Ohrmarke liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

6. Gilt ein mit Senderhalsband und Ohrmarke ausgestatteter Wolf weiterhin als herrenloses Wildtier?

Solange Wildtiere in Freiheit leben, sind sie herrenlos. Frei sind wilde Tiere, wenn niemand sie besitzt. Auch Wildtiere, die einer fachlichen Überwachung unterliegen, leben in Freiheit - es sei denn, die Überwachungsmaßnahmen dienen dem Zweck, den Zugriff auf die Tiere zu ermöglichen oder zu erhalten (BeckOK BGB/Kindl BGB § 960 Rn. 2 nach BGH BeckRS 2019, 22578 Rn. 24).

7. Ergeben sich aus der individuellen Kennzeichnung und dem Monitoring eines mit Senderhalsband und Ohrmarke ausgestatteten Wolfs rechtliche Konsequenzen, z. B. für den Fall, dass der Wolf ein Nutztier reißt oder andere Sach- oder Personenschäden verursacht?

Auf Wild ist der zivilrechtliche Anspruch des § 833 BGB (Haftung des Tierhalters) regelmäßig nicht anwendbar, da Wild zivilrechtlich als herrenlos gilt und folglich der Schadensersatzanspruch mangels Haltereigenschaft abzulehnen ist (vgl. WD des Deutschen Bundestages, 7-3000-112/21, 1. Dezember 2021).

8. Welche einmaligen und laufenden Kosten sind durch die Besenderung des Wolfs, das Anbringen der Ohrmarke sowie das Monitoring bisher entstanden?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung. Für die Kosten der bisher durch niedersächsische Behörden besenderten Wölfe siehe die Antwort zu Frage 3 der Drs. 19/10527 „Besenderung von Wölfen in Niedersachsen - Kosten, Nutzen und Auswirkungen auf das Wolfsmanagement“ sowie die Antwort zu Frage 6 der Drs. 19/5985 „Wolf - Besenderung, Rissverhalten und Rissdokumentation sowie Bestandsmanagement“.